Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 6955.) Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen. Vom 18. Juli 1867.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont, von dem Wunsche geleitet, den Uebergang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in den Norddeutschen Bund erleichtert zu sehen, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und demgemäß bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König,

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:

Höchstihren Geheimerath Carl Wilhelm von Stockhausen und Höchstihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Klapp,

welche nach Austausch ihrer gut und richtig befundenen Vollmachten sich über nachstehende Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Preußen übernimmt die innere Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Ausgeschlossen und somit Seiner Durchlaucht dem Fürsten vorbehalten bleibt nur diejenige Verwaltung, welche dem Fürstlichen Konsistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht, sowie die Verwaltung des Stifts Schaaken.

Artikel 2.

Die Verwaltung wird Namens Seiner Durchlaucht des Fürsten in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Fürstenthümer geführt.

Artikel 3.

Preußen bezieht die gesammten Landeseinnahmen der Fürstenthümer und be-

Betreff. Erlaß v. 25. Januar 1869 betr. die Organisation der [illegible] in den Fürstenthümern Waldeck u. Pyrmont Ges. Samml. Jahrgang 1869 pag 347. Vertrag v. 24 November 1877 zwischen Preußen u. Waldeck-Pyrmont betr. die Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck u. Pyrmont durch Preußen Ges. Samml. Jahrgang 1878 pag 13

Ausgegeben zu Berlin den 7. Januar 1868.

bestreitet die sämmtlichen Landesausgaben mit Ausschluß der Ausgaben für das Konsistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde.

Artikel 4.

Seine Majestät der König von Preußen übt bezüglich der inneren Verwaltung der Fürstenthümer die volle Staatsgewalt, wie sie Seiner Durchlaucht dem Fürsten verfassungsmäßig zusteht. Letzterem bleibt jedoch das Begnadigungsrecht in den verfassungsmäßigen und gesetzmäßigen Grenzen, sowie das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und Gesetzen, insoweit sie nicht die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden (Art. 6.) betreffen, vorbehalten.

Artikel 5.

An die Spitze der Verwaltung der Fürstenthümer tritt ein von Seiner Majestät dem Könige zu ernennender Landesdirektor, welcher die verfassungsmäßig der Landesregierung obliegende Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 6.

Preußen ist berechtigt, die Justiz- und Verwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen anderweitig zu organisiren. Die Befugnisse der Behörden höherer Instanzen können Preußischen Behörden übertragen werden.

Artikel 7.

Die sämmtlichen Staatsdiener werden von Preußen ernannt, sie sind Preußische Unterthanen und leisten Seiner Majestät dem Könige den Diensteid. Dieselben, einschließlich des Landesdirektors, haben die Verfassung der Fürstenthümer gewissenhaft zu beobachten und deren genaue Einhaltung ausdrücklich zu geloben.

In den Diensteid des Landesdirektors wird das Gelöbniß aufgenommen, in Bezug auf die, Seiner Durchlaucht dem Fürsten in den Artikeln 4. und 9. dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte Höchstdemselben treu und gehorsam zu sein.

Artikel 8.

Die gegenwärtig in Funktion stehenden Fürstlichen Staatsdiener werden, soweit ihre Dienste in den Fürstenthümern in Folge der neuen Organisation entbehrlich werden, oder soweit sie nicht bei der Fürstlichen Domanialverwaltung (Art. 10.) Anstellung finden, unter Beibehaltung ihres Ranges und Einkommens und unter Berücksichtigung ihres Dienstalters in Preußen angestellt. Diejenigen, welche sich nicht in dieser Weise verwenden lassen wollen oder solchergestalt nicht verwendet werden können, werden in Gemäßheit des Waldeckschen Staatsdienstgesetzes pensionirt, beziehungsweise auf Wartegeld gesetzt.

Bei Anstellung und Pensionirung 2c. dieser Staasdiener wird Preußen auf die bestehenden Verhältnisse möglichst Rücksicht nehmen.

Artikel 9.

Seine Durchlaucht der Fürst übt die Ihm verbleibende Vertretung des Staats nach Außen durch den Landesdirektor und unter dessen Verantwortlichkeit.

Die entstehenden Kosten werden, wie bisher, aus der Landeskasse bestritten.

Artikel 10.

Die Verwaltung des in dem Rezesse vom 16. Juli 1853. rc. bezeichneten Domanialvermögens wird durch den gegenwärtigen Vertrag nicht berührt und verbleibt Seiner Durchlaucht dem Fürsten. Es findet ebensowenig einerseits ein Geldbeitrag des Domaniums zu den Landesausgaben wie andererseits eine Mitbenutzung der Landesdienststellen durch die Domanialverwaltung statt.

Artikel 11.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1868. ab auf die Dauer von zehn Jahren in Kraft und wird nach Ablauf dieser Frist auf anderweite zehn Jahre verlängert angesehen, wenn nicht mindestens Ein Jahr vorher von dem einen oder dem anderen Theile eine Kündigung erfolgt.

Artikel 12.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden innerhalb vier Wochen in Berlin bewirkt werden, vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Bernhard König.	Carl Wilhelm v. Stockhausen.	Ludwig Klapp.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

(Nr. 6956.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1867., betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direktion zu Emden.

Auf den Bericht vom 27. Dezember d. J. will Ich die Polizei-Ordnung für die Stadt Emden vom 25. Mai 1859. (Gesetz-Samml. für das vormalige Königreich Hannover S. 648. ff.) hiermit außer Kraft setzen und Sie ermächtigen, die Ortspolizei in der genannten Stadt der dortigen Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung nach Maaßgabe der bestehenden allgemeinen Vorschriften, und insbesondere unter Vorbehalt der, der Staatsregierung nach §. 78. der Revidirten Städte-Ordnung für Hannover vom 24. Juni 1858. und nach §. 2. der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867. zustehenden Befugnisse zu überlassen.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 6957.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bergbau-Aktiengesellschaft Gelria zu Altendorf im Kreise Bochum beschlossenen Aenderungen der §§. 2. und 19. des Gesellschaftsstatuts. Vom 30. Dezember 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Dezember 1867. die von der Bergbau-Aktiengesellschaft Gelria zu Altendorf, im Kreise Bochum, in der Generalversammlung vom 18. Juni 1867. beschlossenen Aenderungen der §§. 2. und 19. des Gesellschaftsstatuts zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst den Statutänderungen wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Herzog.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).